

RS Vwgh 1999/4/22 97/06/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauO Tir 1989 §4 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht hinsichtlich der Frage, ob der Bauplatz gemäß § 4 Abs 1 Tir BauO 1989 über eine rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt, kein Mitspracherecht zu, dies auch dann, wenn die in Aussicht genommene Zufahrt über ein Grundstück verläuft, das in seinem Miteigentum steht (hier: Durchfahrt durch ein Haus).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997060248.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at